

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 3. April 2017 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes (Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene, KR-Nr. 272b/2014)

---

### Anträge:

1. Die Stadt Winterthur ergreift gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 3. April 2017 das Gemeindereferendum und verlangt damit die Durchführung einer Volksabstimmung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene, KR-Nr. 272b/2014).
2. Der Stadtrat wird beauftragt, den Beschluss gemäss Ziffer 1 der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen und den entsprechenden Text in der Abstimmungszeitung zu verfassen.

### Weisung:

#### 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 3. April 2017 beschlossen, das kantonale Sozialhilfegesetz zu ändern. Vorläufig aufgenommene Personen (Status F) sollen keine Sozialhilfe mehr nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erhalten. Stattdessen sollen sie wie Asylsuchende nur noch zu den tieferen Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden. Damit will der Kantonsratsbeschluss eine Regelung im Sozialhilfegesetz rückgängig machen, welche die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich erst am 4. September 2011 mit 61,39 Prozent Ja-Stimmen beschlossen haben.

Der Kanton hat die Gemeinden rechtzeitig anzuhören bei Gesetzesänderungen, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen (vgl. Art. 85 Abs. 2 und 3 Kantonsverfassung). Dies geschah im Fall der vorliegenden Änderung nicht. Auf diesen Makel im Gesetzgebungsverfahren hat der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) den Kantonsrat mit Schreiben vom 19. Januar 2017 aufmerksam gemacht.

Die Kantonsverfassung räumt der Stadt Winterthur wie auch der Stadt Zürich die Möglichkeit ein, alleine ein Referendum gegen vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderungen zu ergreifen. Zuständig für den entsprechenden Entscheid ist das Parlament (vgl. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 Kantonsverfassung). Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 3. April 2017 wurde am 13. April 2017 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die 60-tägige Referendumsfrist läuft somit bis am 12. Juni 2017.

## **2. Vorläufig Aufgenommene und Integrationsauftrag der Gemeinden**

Asyl erhält in der Schweiz, wer in seinem Heimatland aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder einer politischen Überzeugung verfolgt wird oder ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist. Viele Personen aus Kriegsgebieten, welche vor einem Konflikt und den damit verbundenen Gefahren fliehen, erfüllen die genannten Anforderungen nicht, weil sie nicht als persönlich verfolgt gelten. Flüchtlinge aus Krisen- und Kriegsgebieten werden aber trotz fehlender Asylgewährung meist nicht in ihre Heimat zurückgeschickt, weil die Situation dort zu gefährlich ist und damit eine Rückkehr unzumutbar wäre. Diese Personen werden in der Schweiz vorläufig aufgenommen, d.h. sie erhalten ein Bleiberecht.

Aktuell stammen viele vorläufig Aufgenommene im Kanton Zürich aus Kriegs- und Krisengebieten in Syrien und Afghanistan, sie werden in den nächsten Jahren kaum zurückreisen können. Gegen 90 Prozent der vorläufig Aufgenommenen verbleiben denn auch generell langfristig, d.h. über Jahrzehnte in der Schweiz, in vielen Fällen für den Rest ihres Lebens. 2008 nahm der Bund bei dieser Personengruppe deshalb einen Systemwechsel vor. Seit diesem Zeitpunkt müssen vorläufig aufgenommene Personen gleich wie anerkannte Flüchtlinge beruflich und sozial integriert werden.

Die berufliche und soziale Integration von vorläufig Aufgenommenen obliegt den Gemeinden. Damit die genannten Personen eine persönliche und berufliche Perspektive in der Schweiz entwickeln können, beteiligt sich der Bund mit einer Pauschale von 6000 Franken pro Person an der Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen. Die tatsächlichen Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Integrationsmassnahmen liegen im Durchschnitt jedoch weit höher, gemäss Schätzung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bei rund 18 000 Franken.

## **3. Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden**

Eine Integration der vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt setzt gute Deutschkenntnisse und berufliche Grundfertigkeiten voraus. Seit im Kanton Zürich vorläufig Aufgenommene über die Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden, können auch Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration über die Sozialhilfe finanziert werden. Bei Ausländerinnen und Ausländer übernimmt der Kanton während der ersten zehn Aufenthaltsjahre die entsprechenden Kosten.

Mit dem vom Kantonsrat angestrebten Wechsel von der Sozialhilfe zurück zur Asylfürsorge wird diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Im Rahmen der Asylfürsorge erhalten Gemeinden vom Kanton lediglich eine Pauschale pro Tag und unterstützte Person. Mit dieser Pauschale soll das Existenzminimum gesichert werden. Im Fall der Unterbringung von Asylsuchenden in Kollektivunterkünften deckt die Pauschale in der Regel knapp die Lebenshaltungskosten (Unterkunft, Verpflegung usw.). Die Kosten für integrationsfördernde Massnahmen sind damit jedoch nicht gedeckt. Die Gemeinden müssten deshalb künftig selbst für einen erheblichen Teil der Kosten der Integrationsförderungsmassnahmen aufkommen.

#### 4. Fazit

Der Stadtrat erachtet die geplante Gesetzesänderung als integrationspolitisch falschen Schritt. Wie bereits ausgeführt, verbleiben gegen 90 Prozent der vorläufig Aufgenommenen über Jahrzehnte in der Schweiz bzw. verbringen den Rest ihres Lebens hier. In den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine gelingende Integration gerade auch von neu eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsene wesentlich dazu beiträgt, soziale Probleme und damit verbundene Folgekosten zu minimieren.

Die mit dem Wechsel zur Asylfürsorge einhergehende Verlagerung der Kosten auf die Gemeinden hat zur Folge, dass den Gemeinden weniger Geld für die Integration zur Verfügung steht und sie selbst für einen grossen Teil der Integrationskosten aufkommen müssten. Dies wird dazu führen, dass Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration trotz gesetzlichem Auftrag aus Kostengründen nicht oder nicht im notwendigen Umfang gesprochen werden. Vorläufig Aufgenommene werden sodann von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gefördert werden. Damit ist auch die heute mit der Sozialhilfe garantierte Gleichbehandlung gefährdet.

Mit dem Wechsel von der Sozialhilfe zur Asylfürsorge würde zudem ein deutlicher Volkentscheid aus dem Jahr 2011 zu Lasten der Gemeinden rückgängig gemacht. Allein in Winterthur würden die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten vorsichtig gerechnet mehr als eine Million Franken betragen. Steigt der Anteil von vorläufig Aufgenommenen an, so vervielfacht sich die genannte Summe.

Weiter bemängelt der Stadtrat, dass der Kantonsratsentscheid nicht unter Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte der Gemeinden zustande gekommen ist. Aus diesen Gründen beantragt er dem Grossen Gemeinderat, eine Volksabstimmung über die Änderung des Sozialhilfegesetzes zu verlangen, wie die Kantonsverfassung dies vorsieht.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon